

Richtlinien über die Vergütung von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss) in den Lebensberatungsstellen des Bistums Trier

Vom 24. Juni 1999 (KA 1999 Nr. 140; Handbuch des Rechts 640.9)

Für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss) in den Lebensberatungsstellen des Bistums Trier gelten folgende Vergütungsrichtlinien:

1. Vergütungsgruppe IV b BAT (Tarif Bund/TdL)

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss) nach Ableistung des Berufspraktikums.

2. Vergütungsgruppe IV a BAT (Tarif Bund/TdL)

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss) nach fünfjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IV b.

3. Vergütungsgruppe III BAT (Tarif Bund/TdL)

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss) nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV a oder in einem ähnlichen Tätigkeitsbereich mit gleicher oder höherer Bewertung.

4. Zulage

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen (FH-Abschluss), denen die Leitung einer Lebensberatungsstelle übertragen ist, erhalten als Zulage den Unterschiedsbetrag zwischen den Endstufen aus den Vergütungsgruppen III und II a BAT (Tarif Bund/TdL).

5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1999 in Kraft und ersetzen die Vergütungsrichtlinien für Sozialarbeiter in den Erziehungsberatungsstellen im Bistum Trier vom 2. Oktober 1973.

Trier, den 24. Juni 1999

(Siegel)

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier